

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3945
Urteil Nr. 107/2006 vom 21. Juni 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004, gestellt vom Handelsgericht Verviers.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. März 2006 in Sachen A. Grondal gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 23. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Verviers folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 insbesondere gegen die Artikel 11 und 12 der Verfassung, insofern er die Aufrechnung von Steuerforderungen ermöglicht, trotz des Vorliegens einer Situation der Pfändung, Übertragung, Konkurrenz oder eines Insolvenzverfahrens, indem diese Gesetzesbestimmung insbesondere im Rahmen des aus dem Konkursgesetz sich ergebenden Verfahrens einen ungerechtfertigten Unterschied unter den jeweiligen Gläubigern einführt, da die anderen - bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten - Gläubiger sowie die Inhaber einer dinglichen Sicherheit diese Möglichkeit nicht haben und nur aufgrund ihres Ranges entschädigt werden, ggf. unter Berücksichtigung ihrer Garantie? ».

Am 19. April 2006 haben die referierenden Richter P. Martens und M. Bossuyt in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Obwohl in der präjudiziellen Frage auf die Artikel 11 und 12 der Verfassung Bezug genommen wird, lässt sich aus den Erwägungen des Verweisungsurteils mit Sicherheit ableiten, dass der Hof darin über die Vereinbarkeit von Artikel 334 Absatz 2 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt wird, insofern er die Aufrechnung von Steuerforderungen ermöglicht, trotz des Vorliegens einer Situation der Pfändung, Übertragung, Konkurrenz oder eines Insolvenzverfahrens, und insbesondere insofern er im Rahmen des Konkursverfahrens somit einen Unterschied unter Gläubigern hervorruft.

B.2. Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 bestimmt:

« Summen, die im Rahmen der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einkommenssteuern und die damit gleichgesetzten Steuern oder die Mehrwertsteuer oder aufgrund der Regeln des Zivilrechts über die Rückforderung gezahlter nicht geschuldeter Beträge einem Steuerschuldner erstattet oder gezahlt werden müssen, können ohne weitere Formalitäten vom zuständigen Beamten für die Zahlung von Vorabzügen, Einkommenssteuern, damit gleichgesetzten Steuern, Mehrwertsteuer, bestehend aus Hauptsumme, Zuschlagsteuern und

Steuerzuschlägen, administrativen oder steuerrechtlichen Geldbußen, Zinsen und Kosten, die von diesem Steuerschuldner geschuldet werden, verwendet werden, Letztere nur sofern sie nicht oder nicht mehr beanstandet werden.

Der vorstehende Absatz gilt weiterhin im Falle der Pfändung, der Abtretung, der Konkurrenzsituation oder des Insolvenzverfahrens ».

B.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 geht hervor, dass der Gesetzgeber eine Maßnahme ergreifen wollte, um den Steuerrückstand aufzufangen, und dass er im Einzelnen vermeiden wollte, dass Steuergutschriften einem Steuerschuldner erstattet würden, der der Steuerverwaltung noch eine andere Steuer schulden würde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/001, DOC 51-1438/001, S. 212). Daher hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Aufrechnung eingeführt, die von der Regel der Gleichheit der Gläubiger abweicht, so wie sie insbesondere in Artikel 1298 des Zivilgesetzbuches oder in Artikel 17 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1437/027, SS. 37 und 38).

Im Übrigen geht mehr global aus den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 27. Dezember 2004 hervor, dass der Gesetzgeber Probleme in Verbindung mit chronischer Steuerverschuldung berücksichtigen und es gleichzeitig ermöglichen wollte, für eine unbestimmte Dauer die Eintreibung der Steuer auszusetzen, wenn der Steuerpflichtige guten Glaubens und nicht mehr imstande ist, seine Schuld zu zahlen, sowie « zu versuchen, zumindest einen Teil der geschuldeten Summen zurückzufordern » (*Parl. Dok.*, Senat, 2004-2005, Nr. 3-966/4, SS. 23-24).

Um dieses Ziel zu erreichen, hat der Gesetzgeber insbesondere durch Artikel 332 des Programmgesetzes in Titel VII Kapitel VIII des Einkommensteuergesetzbuches 1992 einen Abschnitt IVbis « Unbegrenzter Aufschub der Eintreibung von direkten Steuern » eingefügt.

B.4.1. Indem Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 einen Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung vorgesehen hat, weicht er von der Regel der Gleichheit der Gläubiger ab, die sich in einer Konkurrenzsituation befinden, so wie sie insbesondere in Artikel 17 Nr. 2 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 vorgesehen ist.

Dieser Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft des Gläubigers, der in einem Fall die Staatskasse und im anderen Fall ein anderer Gläubiger ist.

Die Maßnahme steht im Verhältnis zu der in B.3 angeführten Zielsetzung; da das Steueraufkommen für öffentliche Ausgaben verwendet wird, die der Befriedigung des

Gemeinwohls dienen, muss es zugelassen werden, dass von den gemeinrechtlichen Regeln der Aufrechnung abgewichen wird.

B.4.2. Schließlich ist der fragliche Mechanismus der gesetzlichen Aufrechnung keine unverhältnismäßige Maßnahme in Bezug auf die Lage der anderen Gläubiger angesichts der Zielsetzungen des Abbaus des Steuerrückstandes und der Effizienz des Eintreibungsverfahrens, die den Gesetzgeber im Übrigen veranlassen, den unbegrenzten Aufschub der Eintreibung gewisser Steuern zu erlauben.

Der Hof verweist im Übrigen darauf, dass die Entwicklung des Insolvenzrechts und des Rechts der Sicherheiten zu einer Zunahme der Mechanismen geführt hat, die es den Gläubigern ermöglichen, sich vor der Gefahr der Insolvenz ihrer Schuldner zu schützen, dies in Abweichung vom Grundsatz der Gleichheit der Gläubiger.

B.5.1. Der Kläger vor dem vorlegenden Richter bringt vor, dass diese Rechtfertigung nicht sachdienlich sei, wenn die Aufrechnung zwischen Steuerschulden bezüglich eines Zeitraums vor dem Konkurs und einer Steuerforderung bezüglich eines Zeitraums nach dem Konkurs, die sich aus der Fortsetzung der Tätigkeit durch den Konkursverwalter ergebe, statfinde.

B.5.2. Die präjudizielle Frage betrifft jedoch nicht den besonderen Fall des Konkurses einer Gesellschaft, bei der die Fortsetzung der Tätigkeiten nach der Konkursöffnung durch das Handelsgericht gestattet worden wäre. Der Hof wird lediglich im Allgemeinen über eine Aufrechnung zwischen dem Fiskus und den anderen Gläubigern des Konkurschuldners befragt, der im vorliegenden Fall eine natürliche Person ist, wobei Ersterer im Gegensatz zu den anderen eine Aufrechnung zwischen den vor dem Konkurs entstandenen Schulden und Forderungen vornehmen kann, und zwar trotz der Konkurrenzsituation.

B.5.3. Die Parteien vor dem Hof dürfen die Tragweite der vom vorlegenden Richter gestellten Frage nicht ändern oder ändern lassen. Der Hof beantwortet diese Frage, indem er die Rechtfertigung des Behandlungsunterschieds prüft, den ihm der vorlegende Richter unterbreitet hat, und untersucht nicht die besonderen Fälle, die dieser dem Hof nicht vorgelegt hat.

B.6. Die Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 334 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2004 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior